



**FREIE WÄHLER**

**Ortsgruppe Glauchau**

## Beitrags- und Spendenordnung der FREIEN WÄHLERVEREINIGUNG GLAUCHAU e. V.

### § 1 Verwendung der Beiträge und Spenden

Beiträge und Spenden dienen ausschließlich der Umsetzung der satzungsmäßigen Zwecke und werden für keine anderen Aufgaben eingesetzt.

### § 2 Beitragspflicht

Beitragspflichtig ist jedes Mitglied.

Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Über Ausnahmen von der Aufnahmegebühr und Beitragspflicht (Stundung; Reduzierung; Erlass) entscheidet der Vorstand auf Antrag.

Die Beiträge sind steuerlich berücksichtigungsfähig. Jedes Mitglied erhält eine für finanzamtliche Zwecke geeignete Beitrags-Quittung.

### § 3 Beitragshöhe

Für alle Mitglieder beträgt:

die einmalige Aufnahmegebühr 10,00 Euro

Der Jahresbeitrag beträgt für:

Vollbeschäftigte 50,00 Euro

Arbeitslosengeld beziehende, Rentner  
und Teilzeitbeschäftigte bis 24 Wochen/h 36,00 Euro

Arbeitslosen- und Sozialhilfe Beziehende 24,00 Euro

Schüler, Auszubildende und Studenten 20,00 Euro

### § 4 Fälligkeit des Beitrages

Die Beiträge sind spätestens zum 30.06. jeden Jahres fällig.

In Rumpf-Mitgliedsjahren (Beginn und Ende der Mitgliedschaft) wird der Beitrag monatsanteilig erhoben und gesondert fällig. Eine Rückerstattung findet nicht statt.

Säumige Mitglieder erhalten eine Beitrags-Rechnung. Am Ende jeden Jahres beschließt der Vorstand über die Folgen der Säumnis.

### § 5 Spenden

Der Verein nimmt Sach- und Geldspenden entgegen. Für deren Verwendung gilt § 2 der Satzung. Für Spenden jeder Art erhält der Spender eine für finanzamtliche Zwecke geeignete Spenden-Quittung.

Sachspenden der Mitglieder können jeweils zum Jahresende in einer für finanzamtliche Zwecke geeigneten Form quittiert werden.

Der Verein führt ein Mal jährlich eine Spenden-Aktion durch, die einem der Satzung entsprechenden Zweck dienen muss. Die Vorbereitung und Durchführung obliegt dem Vorstand, der einzelne Aufgaben an Mitglieder übertragen kann.

### § 6 Mandatsträgerbeitrag

1. Gemeinde- und Ortschaftsräte, die über die Liste der FWG e.V. in einen der beiden Volksvertretungen gewählt wurden, haben pro Sitzungsgeldeinheit 10% der Sitzungsgelder an die FWG e.V. abzuführen.
2. Kreisräte die über die Liste der FWG e.V. in den Kreistag des Landkreis Zwickau gewählt wurden, haben pro Sitzungsgeldeinheit 15% des Sitzungsgeldes an die FWG e.V. abzuführen.
3. Wer über die Liste der FWG e. V. in den Stadtrat, Ortschaftsrat oder Kreistag einzieht und durch Wahl zum ehrenamtlichen Ortsvorsteher bzw. zum ehrenamtlich vergüteten Fraktionsvorsitzenden gewählt wird, hat zusätzlich von seiner Entschädigung 2% der selben an die Kasse der FWG e. V. abzuführen.
4. Wer von der FWG e.V. zur hauptamtlichen Position
  - des/der Ortsvorstehers/in 2,5% des Nettogehalts
  - des/der Landrats/in 6,5% des Nettogehalts
  - des/des Bürgermeisters/in 4,5% des Nettogehalts
  - des/der Oberbürgermeisters/in 5,5% des Nettogehalts

nominiert und unterstützt wird, hat zum üblichen Jahresbeitrag weiterhin die in oben aufgeführten Mandatsträgerbeiträge zusätzlich an die FWG e. V. monatlich zu entrichten.

5. Über die jeweils entrichteten Mandatsträgerbeiträge ist zum 31.12. eines jeden Jahres eine, für das Finanzamt, verwendungsfähige Bescheinigung auszustellen.
6. Die entrichteten Beiträge dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke (Wahlkampf) verwendet werden.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 19.11.2003 in Kraft.

gez.  
Vorstand